



Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration  
Postfach 141, 30001 Hannover

Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte  
e.V.  
z.Hd. Herr J. Hübner  
Entenfangweg 15  
  
30419 Hannover

Bearbeitet von: Frau Albers

E-Mail:  
[marion.albers@ms.niedersachsen.de](mailto:marion.albers@ms.niedersachsen.de)

Fax:  
(05 11) 1 20 – 20 30 93

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
503.2–24 132/7–4.1.2.104

Durchwahl (0511) 1 20-  
29 52

Hannover,  
07.10.2013

## **Bauaufsicht; Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Bauprodukte und Bauarten nach NBauO**

Anlagen: Anlagen 1a und 1b,  
Auflagen: Anlagen 2 und 3  
und Hinweise für die Tätigkeit

### **Anerkennungsbescheid**

Die Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte e.V., Kennziffer ÜG039, wird aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO -) vom 14. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 13. November 2012 (Nds. GVBl. S. 440) als

- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte anerkannt.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Bauregelliste und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen.

Der Anerkennung liegen die Bauregelliste Ausgabe 2013/1 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: September 2013, zugrunde.

R:\Referat503\503.2\05 PÜZ\05.04\_Alle PÜZ- Stellen in Nds\NDS ÜG 039 QMP\_Hannover\NBauO\Bescheide  
NBauO\131007\_BecheidMS\_AnerkennungNBauO\_ÜG039\131007\_BecheidMS\_AnerkennungNBauO\_ÜG039.doc

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude  
Hinrich-Wilhelm-  
Kopf-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen  
(05 11) 120-3092 Abt. Familie  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit  
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail  
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Leiter der Überwachungs- und  
Zertifizierungsstelle:

Herr Dipl.-Ing. Andreas Schlundt

Stellvertretender Leiter der Überwachungs- und  
Zertifizierungsstelle:

Frau Dipl.-Ing. Birgit Knoop-Mankowski

Die Anlagen 1a und 1b sowie die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil des Anerkennungsbescheides.

Die sich ergebenden Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 sowie die beiliegenden Hinweise für die Tätigkeit als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sind im Rahmen des Anerkennungsbescheides zu beachten.

Für die Durchführung folgender Prüfungen sind Unteraufträge an die aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Prüfung der Korrosionsbeständigkeit der Bewehrung  
Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Universität Hannover  
Appelstraße 9 A  
30167 Hannover
- Prüfung der Wärmeleitfähigkeit  
Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München (FIW)  
Lochhamerschlag 4  
82166 Gräfelfing

Ferner weise ich darauf hin, dass die Anerkennung insbesondere widerrufen werden kann, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,

oder zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

**Ich bitte Sie, dem zuständigen Fachreferat des Deutschen Instituts für Bautechnik jeweils eine Kopie der erteilten Übereinstimmungszertifikate für Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu übermitteln.**

Der Bescheid vom 09.07.2012 für die Anerkennung als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach NBauO wird hiermit aufgehoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie Gesundheit und Integration zu richten.

Der Kostenbescheid geht Ihnen mit gesonderten Schreiben zu.

Im Auftrage

  
Albers

Anlagen

Zuordnung der Bauprodukte zu den Anerkennungen der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte eV (ÜG039) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Anlage 1a zum Schreiben vom 07.10.2013

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

lfd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 1 NBauO	Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 NBauO	Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 NBauO	Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 NBauO
2.1.10	Formsteine für bewehrtes Mauerwerk	-	-	x	x
2.1.26	Mauersteine nach EN 771-1 bis EN 771-5 mit einem von DIN 4108-4 abweichenden Umrechnungsfaktor $F_m$ für den Feuchtegehalt	-	-	x	x

**Zuordnung der Bauprodukte zu den Anerkennungen der Qualitätsgemeinschaft Mauerwerksprodukte eV (ÜG039) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)**

**Anlage 1b zum Schreiben vom 07.10.2013**

**2. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung der Stelle als		
			Prüfstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 2 NBauO	Überwachungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 4 NBauO	Zertifizierungsstelle nach § 25 Satz 1 Nr. 3 NBauO
1.6/1	Z-2.1-...	Bewehrter Porenbeton	-	x	x
2.1/4	Z-17.1-...	Kalksandstein und -elemente	-	x	x
2.1/5	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Kalksandsteinen und -elementen	-	x	x
2.1/6	Z-17.1-...	Steine und Elemente aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.1/7	Z-17.1-...	Wandtafeln aus Steinen und Elementen aus unbewehrtem Porenbeton	-	x	x
2.4/3	Z-17.1-...	Beton-, Kalksandstein- und Ziegelstürze	-	x	x

zum Bescheid vom 07.10.2013

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
  - wiederholt auftretenden Mängeln,
  - schwerwiegenden Mängeln,
  - Beendigung der Zertifizierungstätigkeit

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.

zum Bescheid vom 07.10.2013

**Auflagen  
zum Bescheid über die Anerkennung als  
Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung  
(Fassung 01/2013)**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung in angemessenem Abstand zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen. Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an einen oder mehrere Unterauftragnehmer, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für den/die Unterauftragnehmer.

zum Bescheid vom 07.10.2013

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Zertifizierungsstellen  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Zertifizierungsstelle sowie im Zertifizierungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zum Zertifizierungsverfahren gehören:
  - a) die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt
  - b) die regelmäßige Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt
  - c) Informationen an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerks
  - d) die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates für ein Bauprodukt und Herstellwerk
  - e) die regelmäßige Durchführung der unter a) und b) genannten Tätigkeiten entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit
  - f) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen der technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall Sonderüberwachungen durch die Überwachungsstelle anzuordnen,
    - bei wiederholt auftretenden oder schwerwiegenden Mängeln oder Beendigung der Zertifizierungstätigkeit eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikats an den Hersteller abzugeben und von ihm das Übereinstimmungszertifikat zurückzufordern, um einen Ungültigkeitsvermerk anzubringen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates zu unterrichten.
2. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
  - a) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal

zum Bescheid vom 07.10.2013

sowie diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Zertifizierung des Bauprodukts relevant sind

- b) das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Beendigung der Zertifizierungstätigkeit oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen
  - c) mit der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle zu vereinbaren, dass diese der Zertifizierungsstelle die Überwachungsberichte sowie die für die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle benötigten Informationen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Fremdüberwachung oder deren Ankündigung unverzüglich auf direktem Wege übermittelt
  - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauprodukts einzuschalten
  - e) eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen
3. Im Falle einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates entsprechend Nr. 1 Buchstabe f ist auf dem vom Hersteller zurückgegebenen Übereinstimmungszertifikat durch den Leiter der Zertifizierungsstelle ein Ungültigkeitsvermerk "ungültig ab/seit....., Datum und Unterschrift" anzubringen. Das als ungültig gekennzeichnete Übereinstimmungszertifikat ist dem Hersteller zurückzugeben.
  4. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
  5. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle verwiesen.

zum Bescheid vom 07.10.2013

**Hinweise  
für die Tätigkeit von  
Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung  
(Fassung 01/2013)**

Für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung sind die folgenden Hinweise zu beachten. Sie sind in den internen schriftlichen Anweisungen für die Durchführung der Aufgaben der Überwachungsstelle sowie im Überwachungsvertrag zu berücksichtigen.

1. Zur Fremdüberwachung gehören:
  - a) die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
  - b) die Erstprüfung des Bauprodukts
  - c) die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes und des Bauprodukts
  - d) die regelmäßige Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
  - e) die regelmäßige Probenahme und Durchführung der Produktprüfung
  - f) das regelmäßige Ausstellen von Überwachungsberichten
  - g) die regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Sitzlandes des Herstellwerkes
  - h) das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass das Bauprodukt den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall nicht mehr entspricht oder andere Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, insbesondere
    - den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer von der Überwachungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung nach Ablauf dieser Frist durchzuführen,
    - bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle und die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
2. Die Fremdüberwachung einschließlich Produktprüfung ist entsprechend den Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall durchzuführen.
3. Die Ergebnisse einer vorangegangenen Fremdüberwachung durch eine andere dafür anerkannte Überwachungsstelle können berücksichtigt werden.

zum Bescheid vom 07.10.2013

4. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber zu Folgendem verpflichtet hat:
  - a) die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle regelmäßig nachzuweisen und deren Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der Produktprüfungen regelmäßig vorzulegen
  - b) sicherzustellen, dass die Beauftragten der Überwachungsstelle während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume einschließlich der Auslieferungslager betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung und Probenahme erforderlichen Handlungen vornehmen können
  - c) auf Anfrage Prüf-, Überwachungs- und Konstruktionspläne oder vergleichbare Unterlagen sowie Informationen über Produkteigenschaften und -zusammensetzungen, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zur Verfügung zu stellen, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauprodukts relevant sind
  - d) nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauprodukts einzuschalten
  - e) eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen
5. Der geforderte regelmäßige Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen ist von diesen selbst zu veranlassen und gemeinsam zu organisieren.
6. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Pflichten der auf der Muster-Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) basierenden Bestimmungen der Länder und die Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung verwiesen.